BWNEWS

Elektromobilität: Vom Arbeitgeber gewährte „Aufladevorteile“ sind lohnsteuerfrei

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

hoffentlich konnten Sie die vergangenen Tage nutzen und eine Pause nehmen von einem Jahr, das man durchaus als außergewöhnlich bezeichnen muss. Das Steuerrecht macht leider keine Pause und uns wird auch in 2021 wieder vieles erwarten. Zum Jahresbeginn wollen wir aber behutsam starten. Ein Fun-Fact: Wussten Sie, dass selbst das Weihnachtsfest etwas mit Steuern zu tun hat? Die Volkszählung im Lukas-Evangelium („Und es begab sich zu der Zeit, […] dass alle Welt sich schätzen ließe") ist nämlich auf eine Steuerreform des Kaisers Augustus zurückzuführen.

Zurück zum Jetzt. Im vergangenen Jahr mussten viele Teile der Wirtschaft mit staatlichen Hilfen unterstützt werden und auch in 2021 ist eine weitere Neuverschuldung von rd. 180 Mrd. Euro vorgesehen. Wie dieser Schuldenberg abgebaut werden soll, steht noch nicht fest. Vielleicht hilft da wieder ein Blick zurück.

Pecunia non olet – Geld stinkt nicht. Nach diesem Motto hatte Kaiser Vespasian eine spezielle Latrinensteuer auf öffentlichen Toiletten erhoben. 1698 wurde vom russischen Zaren Peter I. eine Bartsteuer erhoben, um dem Land einen „modernen Anstrich" zu geben. So gab es aber auch schon eine Dach-, Fenster-, Fahrrad- oder Jungfernsteuer. Kurzum: Die Politiker werden sich wieder etwas einfallen lassen, wie der Schuldenberg abgetragen werden kann.

Um die anstehenden Herausforderungen der nächsten Jahre mit und für Sie zu meistern, haben wir mit Herrn WP / StB Patrick Pfeifle unseren Partnerkreis erweitern können. Als langjähriger Mitarbeiter hat er bereits in der Vergangenheit sich stets für Sie eingesetzt und wird dies auch weiterhin mit vollem Elan tun. Wir heißen ihn an dieser Stelle herzlich willkommen.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg und bleiben Sie gesund.

Stuttgart, im Dezember 2020

Janko Franke

Inhalt dieser Ausgabe

- Elektromobilität: Vom Arbeitgeber gewährte „Aufladevorteile" sind lohnsteuerfrei **S.3**
- Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Vermieter können bis zu 20 % „on top" abschreiben **S.4**
- Firmenwerbung auf privatem Pkw: Wann Arbeitnehmer erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen **S.5**
- Geänderte Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt… **S.5**
- Überlassung eines Werbemobils: LfSt Bayern informiert über umsatzsteuerliche Behandlung **S.6**
- Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie **S.6**
- Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um „steuerlich wirkungslose"… **S.6**
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug: Anpassung durch das BMF **S.7**
- Freiwilligendienst „Erasmus+": Kindergeldanspruch setzt Teilnahme an anerkanntem Projekt voraus **S.7**
- Handwerkerleistungen: Erschließungsbeiträge für den öffentlichen Straßenausbau sind nicht… **S.7**
- Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit **S.7**
- Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor: BMF ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass **S.7**
- Vorsteuerabzug für Ausbau einer Gemeindestraße: Europäischer Gerichtshof lässt Unternehmer… **S.7**
- Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021 **S.7**

Elektromobilität: Vom Arbeitgeber gewährte „Aufladevorteile“ sind lohnsteuerfrei

Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser „Aufladevorteil“ seit 2017 lohnsteuerfrei. Unerheblich ist dabei, ob ein privates oder ein betriebliches Fahrzeug aufgeladen wird.

Keine Versteuerung muss seit 2017 zudem für Vorteile erfolgen, die der Arbeitnehmer dadurch erhält, dass der Arbeitgeber ihm vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge dauerhaft verbilligt oder kostenlos übereignet, gilt zwar keine Steuerfreiheit. Der Vorteil darf dann aber pauschal mit 25 % lohnversteuert werden.

Hinweis: *Die steuergünstigen Regeln gelten bis zum 31.12.2030 und sind nur anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Vorteile zusätzlich zum oh-nehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.*

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben nun diverse Einzelfragen zur Thematik beantwortet. Danach gilt:

Fahrzeuge werden von den Finanzämtern als Elektrofahrzeuge anerkannt, wenn sich im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung die Codierungen 0004 und 0015 finden. Bei Hybridelektrofahrzeugen lauten die Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.

Auch Elektrofahrräder können lohnsteuerfrei bzw. steuervergünstigt aufgeladen werden - unabhängig davon, ob sie verkehrsrechtlich als Fahrzeug gelten.

Führt der Arbeitnehmer für sein dienstliches (Hybrid-)Elektrofahrzeug ein Fahrtenbuch, können die Stromkosten des Arbeitgebers bei der Ermittlung der Kfz-Gesamtkosten außen vor bleiben.

Die Steuerfreiheit für Aufladevorteile gilt insbesondere für den Strom, den der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers „tankt“. Die Steuerfreiheit gilt indes nicht für den Strom, der von Ladesäulen bei einem Dritten bezogen wird.

Lesen Sie online weiter!

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: Vermieter können bis zu 20 % „on top“ abschreiben

Damit in Deutschland mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 neue steuerliche Anreize für Vermieter gesetzt und eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt (§ 7b Einkommensteuergesetz). Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 5 % pro Jahr (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal jedoch 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze). Interessant für Vermieter ist, dass die Sonderabschreibung zusätzlich zu den bereits bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten genutzt werden kann.

Hinweis: *Zusammen mit der regulären linearen Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr lassen sich in den ersten vier Jahren also insgesamt 28 % der Kosten steuerlich absetzen.*

Die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung sind allerdings komplex:

Neuer Wohnraum: Gefördert wird nur, wer als Vermieter neuen Wohnraum schafft (entweder in einem neuen oder in einem bestehenden Gebäude). Vermieter von Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bauantragstellung: Begünstigt sind nur Bauprojekte, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind.

Baukostenobergrenze: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche dürfen nicht höher als 3.000 € ausfallen. Diese Baukostenobergrenze ist nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.000 € zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze von 3.000 € überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze lediglich ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Sonderabschreibung herausfällt.

Vermietung: Der neue Wohnraum muss im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden neun Jahren vermietet werden.

Beispiel: *Herr Müller baut das Dachgeschoss seines Mietshauses zu einer Mietwohnung aus. Hierdurch schafft er neuen Wohnraum von insgesamt 240 qm, den er anschließend vermietet. Die Baukosten pro Quadratmeter liegen bei 3.000 €. Der Bauantrag wurde am 01.10.2020 genehmigt.*

Folgende Kosten kann Herr Müller über die Sonderabschreibung absetzen:

gesamte Baukosten: 720.000 € (3.000 € x 240 qm)
davon förderfähig: 480.000 € (2.000 € x 240 qm)
jährliche Sonderabschreibung somit: 24.000 € (5 % von 480.000 €)
Abschreibungszeitraum: vier Jahre
gesamte Sonderabschreibung: 96.000 €

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Firmenwerbung auf privatem Pkw: Wann Arbeitnehmer erhaltene Gelder (nicht) versteuern müssen

Wenn Arbeitnehmer ihre privaten Pkws ihrem Arbeitgeber als Werbefläche zur Verfügung stellen und hierfür eine gesonderte Vergütung erhalten, müssen sie diese Gelder nicht zwingend versteuern. Es kommt in diesem Fall darauf an, ob die erhaltenen Zahlungen dem Arbeitslohn oder den sonstigen Einkünften des Arbeitnehmers zuzuordnen sind.

Haben die Arbeitsparteien keinen eigenen Vertrag über die Autowerbung geschlossen, geht das Finanzamt davon aus, dass die Werbeeinnahmen des Arbeitnehmers dem bestehenden Arbeitsverhältnis zuzuordnen sind, so dass die Zusatzeinkünfte als regulärer Arbeitslohn versteuert werden müssen, womit auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Möchte der Arbeitnehmer die erhaltenen Werbeeinnahmen steuerfrei beziehen, müssen diese vom Lohn entkoppelt werden, indem ein gesonderter Mietvertrag aufgesetzt wird, der ausschließlich die Autowerbung beinhaltet. In dem Vertrag muss der werbliche Nutzen für den Arbeitgeber erklärt werden, beispielsweise durch bestimmte Regelungen wie einem vorgeschriebenen werbewirksamen Abstellen des Fahrzeugs, einer Mindestanzahl an gefahrenen Kilometern pro Jahr oder einem Ausschluss weiterer Werbepartner für den Pkw. Die Werbung sollte großflächig und gut sichtbar angebracht sein. Ein kleiner Aufkleber mit dem Firmenlogo wirkt für die Finanzbehörden oft nicht glaubwürdig. Derart unscheinbare Werbung spricht dafür, dass die Vertragsgestaltungen nicht dem Werbezweck dienen, sondern allein der Steuerersparnis. Die Vertragsinhalte sollten mit den am freien Werbemarkt üblichen Bedingungen mithalten können.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Geänderte Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: BMF passt Umsatzsteuer-Anwendungserlass an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.10.2020 ein Schreiben zu den geänderten Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen dafür wurden im Rahmen der sogenannten „Quick Fixes“ zum 01.01.2020 unionsrechtlich angepasst. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurden diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie für deren Steuerfreiheit in das nationale Recht übernommen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ist die zutreffende Angabe der jeweiligen Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung. Der Leistungsempfänger muss in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sein. Zudem hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zu verwenden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Überlassung eines Werbemobils: LfSt Bayern informiert über umsatzsteuerliche Behandlung

Das Bayerische Landesamt für Steuern nimmt in einer aktuellen Verfügung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Werbemobilien an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen Stellung. Es stellt klar, dass hier ein tauschähnlicher Umsatz vorliegt, wenn das Entgelt für die Lieferung des Kfz in der Werbeleistung besteht, die die Institution mit der Duldung der Anbringung der Werbeflächen auf dem Kfz erbringt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Ab dem 01.01.2021 steigt die Pendlerpauschale von 30 Cent auf 35 Cent - und zwar ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte liegt. Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent. Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen, profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Sie erhalten deshalb ab 2021 eine sogenannte Mobilitätsprämie.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um „steuerlich wirkungslose“ Abschreibung gekürzt werden

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens veräußert, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn des Unternehmens. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, dass die zuvor vorgenommene Abschreibung des Fahrzeugs wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert wurde.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug: Anpassung durch das BMF

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.09.2020 ein Schreiben zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer ordnungsmäßigen Rechnung herausgegeben. Es hat dadurch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt und in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Freiwilligendienst „Erasmus+“: Kindergeldanspruch setzt Teilnahme an anerkanntem Projekt voraus

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Handwerkerleistungen: Erschließungsbeiträge für den öffentlichen Straßenausbau sind nicht abziehbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Einfuhrumsatzsteuer: Verschiebung der Fälligkeit

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Wann liegt eine Werklieferung bzw. Werkleistung vor: BMF ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteuerabzug für Ausbau einer Gemeindestraße: Europäischer Gerichtshof lässt Unternehmer aufatmen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umwandlung: Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BW PARTNER

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Ratten Menschenleben retten?

39 Landminen aufspüren sowie 28 nicht explodierte Sprengkörper entdecken, ist eine relevante und lebensrettende Aufgabe. Für diese Arbeit in Kambodscha erhielt eine speziell für die Landminensuche ausgebildete Riesenhamsterratte den höchsten britischen Tierorden. Wissenschaftler aus Belgien und Tansania entwickelten mithilfe der Universität Antwerpen diese Methode zur Landminenerkennung, die insbesondere in den ehemaligen Kriegsgebieten Afrikas und Asiens die Entwicklung sowie das wirtschaftliche Wachstum vorantreiben kann. Hier bildeten die vielen Landminen lange Zeit eine fast unüberwindbare Barriere. Die Riesenhamsterratte weist gegenüber Metalldetektoren nach einer 3-monatigen Dressur eine 50-mal höhere Treffsicherheit bei der Minensuche auf. Im Vergleich zu einem Spürhund bietet sie überdies die Vorteile, dass sie schneller lernt, weniger Futter benötigt und durch ihr geringes Körpergewicht keine Minen in dem betroffenen Gebiet auslöst. Außerdem kann eine größere Anzahl an Tieren mit weit weniger Aufwand in die abzusuchende Region transportiert werden, wobei eine Ratte über 2.000 m² in 20 Minuten säubern kann. Im Vergleich: Ein Minensuchgerät benötigt dafür 4 Tage. In Afrika werden diese Tiere darüber hinaus eingesetzt, um Tuberkulose in Speichelproben aufzuspüren. Für 40 Proben benötigt eine TBC-Spürratte knapp 7 Minuten, wohingegen ein ausgebildeter Labortechniker einen ganzen Tag damit beschäftigt ist.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©Wellnhofer Designs - stock.adobe.com, Seite 4: Â©annaia - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de